

Gegenstände zu voller Befriedigung des Faustpfandgläubigers nicht hin, so wird dieser mit dem Reste seiner Forderung an das allgemeine Concurtgericht verwiesen, um, wenn ihm die Rechtskraft des ertheilten Praelationsbescheides nicht entgegensteht, daselbst mit den übrigen Gläubigern, jedoch in der geeigneten Klasse derselben, zu concurriren.

§. 6.

In Fällen, wo auf Arrest erkannt wird, soll, sobald der Richter des Arrestes von dem ausländischen Richter des Wohnorts beurkundete Nachricht erhält, daß über den Schuldner bereits entweder die formelle Gant erkannt worden, oder sich derselbe wenigstens im Stande des materiellen Concurtes befindet, der die Eröffnung des formellen unvermeidlich macht, der Arrest aufgehoben und die Forderung des Arrestimpetranten an das Gantgericht verwiesen werden.

§. 7.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft kommen jedoch im Königreiche Baiern nur in den sieben ältern Kreisen und mit Ausschluß des Rheinkreises, in Anwendung.

§. 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt um einen Monat später nach dem Tage ihrer unzerzühlich zu bewirkenden Bekanntmachung resp. in dem Königlich Baiernischen Regierungsblatte und durch die Gesessammlung für die Fürstlich Neufißischen Lande jüngerer Linie, hinsichtlich der anhängig zu machenden Rechtsfachen für die betreffenden Untertanen und Gerichte in Anwendung.

Gera, den 30sten September 1828.

Fürstlich Neufiß-Pl. d. J. L. gemeinschaftliche Regierung  
daselbst.